

Checkliste Photovoltaikanlage

| | |
|------------------------|--|
| Mandantenname | |
| Mandantennummer | |

1. Stammdaten

- Standort der Anlage
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
- **Hinweis: ab 01.02.2019 Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister**
- Nennleistung der Anlage in kWp:
- Prognostizierter jährlicher Stromertrag in kWh:.....
- Anlage mit Selbstverbrauch ja nein
- **Achtung:** Inbetriebnahme ab 01.04.2012 Selbstverbrauch muss selbst abgelesen und dokumentiert werden
- Anschaffungskosten der Anlage
Rechnungen über Anschaffungskosten
Montage der Anlage
Kosten für Dachaufbauten und – arbeiten
Blitzschutz, Planungskosten
Fahrtkosten mit eigenen PKW (km x 0,30 €)

- Verträge/Belege über erhaltene Zuschüsse aus Förderprogrammen
- Vertrag/Bestätigung der Einspeisevergütung mit dem Energieversorgungsunternehmen

2. Umsatzsteuerliche Regelungen

- Zuordnung zum Unternehmensvermögen
- Unternehmerische Nutzung > 10 % erforderlich
- Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG **ab 2021**
 - Umsatz im Vorjahr < 22.000 €
 - und**
 - Umsatz laufendes Jahr mit sachgerechter Schätzung < 50.000 €
 - nein, Regelbesteuerung
 - ja, Kleinunternehmerregelung möglich → Option zur Regelbesteuerung möglich

aber

- falls nein → Regelbesteuerung § 1 Abs. 1 UStG
- falls ja → kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
- Mindestanforderungen für Rechnungen §§ 14 ff UStG
- Vorsteuerabzug nach 15 UStG
- Abgabe von USt Voranmeldungen **ab 01.01.2021** bei Neugründung vierteljährlich möglich

3. Steuerliche Besonderheiten beim Betrieb einer Photovoltaikanlage

- gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte kann bei Ehegatten nach § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO unterbleiben wenn,
 - leicht überschaubarer Sachverhalt
 - Ermittlung und Verteilung der Einkünfte ist „einfach“
- Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 32 GewStG bei installierter Leistung bis zu 10 Kilowatt
- Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Höhe von 40 % **ab 2021** 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor Anschaffung oder Herstellung möglich

4. Benötigte Jahresdaten

- Jahreskontoauszug des(r) Darlehen zur Finanzierung der Anlage
- Kontoführungsgebühren/Zinsen lfd. Girokonto der Photovoltaikanlage
- Jahresabrechnung des Energieversorgungsunternehmens mit Ausweis Selbstverbrauch
- Selbstverbrauchter Strom in kWh vom 01.01. – 31.12.
- Erlöse Direktvermarktung (z.B. Strom an Mieter)
- Umsatzsteuervoranmeldung Januar bis Dezember bzw. I bis IV Quartal
- Letzter Umsatzsteuerbescheid

5. Aufstellung der laufenden Kosten

- Reparaturkosten (*Rechnungen*)
- Miete der Dachnutzung (*Mietvertrag*)
- Steuerberatungskosten (*Vergütungsrechnung*)
- Versicherung der Photovoltaikanlage (*Versicherungspolice(n)*)
- Aufstellung der betrieblichen Fahrtkosten (*Datum, km, Ort, Grund der Fahrt*)
- Telefonkosten (*sachgerechte Schätzung*)
- Porto (*Einzelnachweise*)
- Bürobedarf (*Rechnungen*)
- Sonstige Kosten
-
-
-

6. Problemfeld Batteriespeicher

Photovoltaikanlagen sind oder werden nachträglich häufig mit Speichersystemen sog. Batteriespeichern versehen.

Grundsätzlich wird zwischen AC- und DC-Speichersystemen unterschieden. Die Begriffe AC und DC stehen in diesem Zusammenhang für Alternating Current und Direct Current, also Wechselstrom und Gleichstrom.

Eine rechtzeitige und eindeutige Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen ist für Zwecke der Umsatzsteuer unabdingbar!

Umsatzsteuerliche Regelungen

a) Anschaffung einer Komplettanlage incl. Stromspeicher

- Einheitliches Wirtschaftsgut
- Nutzung > 10 % unternehmerisch Zuordnung zum Unternehmensvermögen
- Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

b) Nachrüstung einer Anlage mit Stromspeichergerät

Stromspeichergerät ist ein eigenes Zuordnungsobjekt zum Unternehmensvermögen

Variante 1

eingespeicherter Strom nur für Privatzwecke entnommen

- umsatzsteuerlich Privatvermögen
- kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Variante 2

- Stromentnahme aus Speicher > 10 % betrieblich
- Unternehmensvermögen
- Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Unternehmerische Nutzung eines Speichers:

- Nutzung als geregelter Speicher durch Netzbetreiber
- Einspeisung Strom vom Speicher in das Netz
- Unternehmerische Nutzung über Strom-Cloud
- Lieferung von Strom aus Speicher an Mieter
- Verbrauch von Strom aus Speicher für eigene Büroräume
- Verbrauch von Strom aus Speicher für betriebliches E-Auto

Ertragssteuerliche Regelungen

AC gekoppelte Batteriespeicher sind selbständige Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von ca. 10 Jahren. Voraussetzung für eine Aktivierung im Betriebsvermögen und Abschreibung setzt eine betriebliche Nutzung von mindestens 10 % voraus.

DC gekoppelte Betriebsspeicher sind unselbständige Bestandteile der Photovoltaikanlage und sind zusammen mit der Photovoltaikanlage abzuschreiben. Bei nachträglicher Anschaffung wird auf der Restnutzungsdauer der Photovoltaikanlage abgeschrieben.

Hinweis:

Einspeisung von erzeugtem Strom in die Cloud und anschließender Selbstverbrauch führt zur Zuordnung des Batteriespeichers zum Privatvermögen und somit zum Abzugsverbot.

Brandaktuell

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken BMF-Schreiben vom 29.10.2021

Eine **Gewinnerzielungsabsicht** bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken mit installierter Leistung bis 10 kW,

- auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen)
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003

wird **nicht** unterstellt

und

- keine weitere steuerliche Erfassung der Anlage ab schriftlicher Antragstellung. Der Antrag (Mustererklärung) auf Verzicht ist **unwiderruflich**
- Gewinne oder Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen bleiben **unverändert veranlagt**, d. h. keine Einkommensteueränderungsbescheide, es sei denn die Bescheide sind nach § 164 AO unter **Vorbehalt der Nachprüfung** bzw. nach § 165 AO mit einem **Vorläufigkeitsvermerk** in Bezug auf Gewinnerzielungsabsicht versehen, in diesen Fällen ist eine **rückwirkende** Bescheidänderung möglich.

aber

- Werbungskosten (Abschreibung, Zinsen, Reparaturen) sind **nicht abzugsfähig**

Empfehlung:

- nach Ablauf von 5 Jahren kann die Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beantragt werden (Umsatz weniger als 22.000,00 € incl. Umsatzsteuer)

-

zu beachten:

- Mitteilung an den **Netzbetreiber**, dass Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG ab **TT.MM.JJJJ** erfolgt, mit der Folge, dass die Einspeisevergütung um die Umsatzsteuer vermindert wird
- Mitteilung an die **Versicherungsgesellschaft**

weitere Informationen:

Mustererklärung für die Wahrnehmung der Vereinfachungsregelung bezüglich der Gewinnerzielungsabsicht

Merkblatt: Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerke

Weitere Themen, Vordrucke und Anträge